

UPDATE VERGABERECHT

UMSATZANGABEN SIND KEINE MATERIELLEN EIGNUNGSKRITERIEN

OLG Dresden, Beschluss vom 05.02.2021 - Verg 4/20

In der Auftragsbekanntmachung über eine Bauleistung gab Auftraggeber (A) an, dass die Eignung für den Auftrag durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 nachzuweisen sei. Bieter (B) gab darin unter der Rubrik „Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind“ dreimal „0 Euro“ an. Ferner erklärte B, dass er in den letzten fünf Kalenderjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe und sich für den Fall, dass sein Angebot in die engere Wahl kommt, verpflichte drei Referenznachweise vorzulegen. A schloss das Angebot des B aus. B habe die geforderten Eignungsnachweise nicht übermittelt. Der Nachweis der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre sei nicht erbracht worden. Der hiergegen eingereichte Nachprüfungsantrag des B war erfolgreich. A legte daraufhin sofortige Beschwerde ein.

Ohne Erfolg! Der Ausschluss des Angebotes wegen fehlender Eignung sei rechtswidrig. A habe nicht ausdrücklich Eignungskriterien benannt, sondern vielmehr bestimmt, dass die Eignung durch Eigenerklärungen im Formblatt 124 nachzuweisen sei. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass mit den Vorgaben ein Eignungskriterium der mindestens dreijährigen Geschäftstätigkeit formuliert wurde. Der Wortlaut des Formblattes 124 in Verbindung mit dem Verzicht auf die Angabe eines Mindestumsatzes erlaube den Bietern daher auch die Eintragung der Ziffer „0“.

Bedeutung für die Praxis

Das OLG stellt klar, dass formelle Eignungskriterien nicht materielle Eignungskriterien sind. Will der Auftraggeber materiell-inhaltliche Anforderungen an die Eignung aufstellen, reicht es hierfür nicht aus, hierzu Formblätter zu verwenden, in denen lediglich formale Angaben zu tätigen sind, wie etwa die Höhe des Umsatzes der letzten Geschäftsjahre. Will der Auftraggeber inhaltliche Anforderungen an die Eignung bestimmen, muss er diese in den Vergabeunterlagen eindeutig benennen (siehe hierzu auch den Update-Beitrag zu [OLG Schleswig, Beschluss vom 10.12.2020](#)).